



75 Jahre  
Demokratie  
lebendig



Deutscher Bundestag  
Wissenschaftliche Dienste

---

## Sachstand

---

### Zuteilung von Breitbandfrequenzen Verfahrensfragen

**Zuteilung von Breitbandfrequenzen**

## Verfahrensfragen

Aktenzeichen: WD 5 - 3000 - 020/24  
Abschluss der Arbeit: 28.03.2024  
Fachbereich: WD 5: Wirtschaft, Energie und Umwelt

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung und Fragestellung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Entscheidungsspielraum der BNetzA</b>	<b>5</b>
2.1.	Ermessen	5
2.1.1.	§ 91 Abs. 9 TKG	5
2.1.2.	Ermessensleitlinien nach § 92 Abs. 2 S. 3 TKG	5
2.1.3.	Eingeschränkte Kontrolldichte	7
2.1.3.1.	Ermessensfehler	7
2.1.3.2.	Keine Einzelfallprüfung	8
2.2.	Tatsächliche Abwägung	8
2.2.1.	Größerer Verfahrensrahmen	8
2.2.2.	Situation des Neueinsteigers	9
2.2.3.	Befürchtete Versorgungseinbrüche	10
2.2.4.	Schlussfolgerung	12
<b>3.</b>	<b>Verlängerung der bestehenden Nutzungsrechte als unerlaubte Beihilfe?</b>	<b>13</b>

## 1. Einleitung und Fragestellung

Ende 2025 laufen die Nutzungsrechte für die Mobilfunkfrequenzen in den Bereichen 800 MHz, 1 800 MHz und 2 600 aus.<sup>1</sup> Diese Nutzungsrechte waren auf die Vodafone D2 GmbH (Vodafone), die Telefónica O2 Germany GmbH & Co. OHG (Telefónica) und die Telekom Deutschland GmbH (Telekom) verteilt worden (Auktion 2010).<sup>2</sup> Mit Blick auf die künftige Verteilung der Rechte hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) bereits 2020 einen Konsultationsprozess<sup>3</sup> gestartet. Sie hat seitdem mehrere Dokumente sowie die dazu eingegangenen Stellungnahmen veröffentlicht.<sup>4</sup> Zuletzt ließ sie in einer Veröffentlichung vom 6. November 2023 ihre Tendenz erkennen, die betreffenden Nutzungsrechte um fünf Jahre im Rahmen einer „Übergangsentscheidung“ **zu verlängern** und ein Frequenzvergabeverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen:

„Nach einer Würdigung der verschiedenen Interessen und der derzeitigen Einschätzung der Bedarfslage im Mobilfunkmarkt sprechen regulatorisch gewichtige Gründe dafür, ein offenes, transparentes und diskriminierungsfreies Frequenzvergabeverfahren nicht bereits mit Blick auf das Auslaufen der derzeitigen Nutzungsrechte zum Ende 2025 durchzuführen. Vielmehr wird erwogen, in einem zweiten Handlungskomplex einen größeren Verfahrensrahmen zu bilden und hierbei auch Nutzungsrechte einzubeziehen, die im Jahre 2033 auslaufen.“<sup>5</sup>

Es stellt sich die Frage, wie dieser vorübergehende **Verzicht auf ein Frequenzvergabeverfahren** rechtlich einzuordnen ist.

---

1 <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/Breitband/MobilesBreitband/start.html>.

2 <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/Frequenzen/OeffentlicheNetze/Mobilfunknetze/ZusSchlussvorhTelefonicaEPlus/ZusammenschlussvorhabenTelefonicaEPlus.html>; [https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen\\_Institutionen/Frequenzen/OffentlicheNetze/VergabeverfDrahtloserNetzzugang2010/Frequenzversteigerung2010/PraesentationEndeFrequVerstgrg.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/OffentlicheNetze/VergabeverfDrahtloserNetzzugang2010/Frequenzversteigerung2010/PraesentationEndeFrequVerstgrg.pdf?__blob=publicationFile&v=1); die E-Plus hatte 2010 ebenso Anteile ersteigert. 2014 wurde die E-Plus jedoch von der Telefónica übernommen.

3 Siehe im Einzelnen [https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen\\_Institutionen/Frequenzen/OffentlicheNetze/Mobilfunk/Rahmenbedingungen2023.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/OffentlicheNetze/Mobilfunk/Rahmenbedingungen2023.pdf?__blob=publicationFile&v=1), S. 15 ff.

4 <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/Breitband/MobilesBreitband/start.html>.

5 Konsultationspapier, [https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen\\_Institutionen/Frequenzen/OffentlicheNetze/Mobilfunk/Rahmenbedingungen2023.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/OffentlicheNetze/Mobilfunk/Rahmenbedingungen2023.pdf?__blob=publicationFile&v=1), S. 7.

## 2. Entscheidungsspielraum der BNetzA

### 2.1. Ermessen

#### 2.1.1. § 91 Abs. 9 TKG

Die BNetzA beruft sich im Hinblick auf das geplante Vorgehen auf ihr Ermessen nach § 91 Abs. 9 Telekommunikationsgesetz (TKG)<sup>6</sup>. Die Vorschrift lautet wie folgt:

„Sind für Frequenzuteilungen nicht in ausreichendem Umfang verfügbare Frequenzen vorhanden oder sind für bestimmte Frequenzen mehrere Anträge gestellt, **kann** die Bundesnetzagentur anordnen, dass der Zuteilung der Frequenzen ein Vergabeverfahren nach § 100 voranzugehen hat.“<sup>7</sup>

#### 2.1.2. Ermessensleitlinien nach § 92 Abs. 2 S. 3 TKG

Im Falle einer Frequenzknappheit sind im Hinblick auf harmonisierte Frequenzen bei der Ausübung des Ermessens die Leitlinien in § 92 Abs. 2 S. 3 TKG zu beachten. Die in Rede stehenden Frequenzen gehören zum harmonisierten Bereich, d. h. sie unterliegen EU-rechtlichen Regelungen.<sup>8</sup> Da nicht für alle Wettbewerber ausreichend harmonisierte Frequenzen vorhanden zu sein scheinen<sup>9</sup>, besteht eine Frequenzknappheit. Damit gilt § 92 Abs. 2 S. 3 TKG. Danach hat die BNetzA bei der Ausübung ihres Ermessens „insbesondere“ die folgenden Punkte zu berücksichtigen.

- „1. die Erfüllung der in den **§§ 2 und 87 festgelegten Ziele** sowie von Zielen des Gemeinwohls gemäß dem Recht der Europäischen Union oder dem nationalen Recht,
2. die Umsetzung einer technischen Umsetzungsmaßnahme nach Artikel 4 der Entscheidung Nr. 676/2002/ EG,
3. die Sicherstellung der ordnungsgemäßen und fristgerechten Einhaltung der an das betreffende Frequenznutzungsrecht geknüpften Bedingungen,
4. die Notwendigkeit, im Einklang mit § 105 den **Wettbewerb** zu fördern und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden,

---

6 [https://www.gesetze-im-internet.de/tkg\\_2021/TKG.pdf](https://www.gesetze-im-internet.de/tkg_2021/TKG.pdf).

7 Hervorhebung hier und in den folgenden Zitaten durch Verf. dieses Sachstands.

8 Vgl. hierzu <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/node/8106>; <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/uses-radio-spectrum>; in den Ausführungen der BNetzA wird die „Harmonisierung“ unterstellt. Dies wird auch von der BNetzA in ihren Ausführungen so unterstellt. Lediglich in Bezug auf die ungepaarten Bereiche im 2 GHz-Band könnte eine vollständige Harmonisierung fehlen, siehe hierzu Konsultationspapier, [https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen\\_Institutionen/Frequenzen/OffentlicheNetze/Mobilfunk/Rahmenbedingungen2023.pdf?\\_\\_blob=publication-File&v=1](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/OffentlicheNetze/Mobilfunk/Rahmenbedingungen2023.pdf?__blob=publication-File&v=1), S. 12.

9 Zur Feststellung der Frequenzknappheit vgl. Offenbacher in: Säcker/Körper, TKG, 2023, § 91, Rn. 77.

5. die Notwendigkeit, die Nutzung der Frequenzen in Anbetracht der Entwicklung der Technik und der Märkte effizienter zu gestalten,
6. die Notwendigkeit, erhebliche Störungen der Dienste zu verhindern, und
7. die Nachfrage nach Frequenzen bei anderen Unternehmen als denen, die im betreffenden Frequenzbereich über Nutzungsrechte verfügen.“<sup>10</sup>

Von besonderer Bedeutung für die Ausübung des Ermessens dürften die ersten beiden in § 2 Abs. 2 TKG genannten Regulierungsziele sein. Das **Konnektivitätsziel** (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 TKG) umfasst die „Sicherstellung der Konnektivität sowie die Förderung des Zugangs zu und der Nutzung von Netzen mit sehr hoher Kapazität durch alle Bürger und Unternehmen“. § 87 Abs. 1 nimmt auf § 2 Bezug und nennt als Ziel der Frequenzregulierung „die effiziente Verwaltung der Frequenzen [...] unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Frequenzen ein öffentliches Gut von hohem gesellschaftlichem, kulturellem, wirtschaftlichem, sicherheits- und verteidigungspolitischen Wert sind.“ Nach § 87 Abs. 2 Nr. TKG treibt die BNetzA „die Versorgung der Bundesrepublik Deutschland mit hochwertigen, leistungsfähigen, **flächendeckenden** und **unterbrechungsfreien** drahtlosen Sprach- und Datendiensten für alle Endnutzer und dabei insbesondere die breitbandige Versorgung und die nutzbare Dienstqualität in **ländlichen Räumen** [voran] und [gewährleistet möglichst bis 2026] mindestens entlang von Bundesfernstraßen und auch im nachgeordneten Straßennetz sowie an allen Schienen- und Wasserwegen einen durchgehenden, unterbrechungsfreien Zugang für alle Endnutzer zu Sprach- und breitbandigen Datendiensten des öffentlichen Mobilfunks.“

Das **Wettbewerbsziel** (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG) bezieht sich auf die „Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs und die Förderung **nachhaltig wettbewerbsorientierter Märkte** der Telekommunikation im Bereich der Telekommunikationsdienste und -netze – einschließlich eines effizienten infrastrukturbasierten Wettbewerbs – sowie der zugehörigen Einrichtungen und Dienste, auch in der Fläche.“ Diesbezüglich bestimmt § 87 Abs. 2 Nr. 2 TKG als Ziel der Frequenzregulierung „die Frequenzzuweisung, die Frequenznutzung und die Frequenzuteilung gemäß objektiven, transparenten, wettbewerbsfördernden, **nichtdiskriminierenden und angemessenen Kriterien**“. Mit Blick auf dieses Ziel muss ein Vergabeverfahren sowohl den bisherigen Rechteinhabern als auch Markteinsteigern Zugang zu den Frequenzen ermöglichen können. Eine Verlängerung demgegenüber droht den Marktzutritt von Neueinsteigern zu erschweren. Dementsprechend sah sich die BNetzA regelmäßig dazu veranlasst, ein Vergabeverfahren anzuordnen.<sup>11</sup> In ihrem Positionspapier vom September 2022 hatte die BNetzA noch die Durchführung eines solchen Verfahrens befürwortet:

„Ausgangspunkt ist die derzeitige erste Einschätzung aufgrund der durchgeführten Bedarfsabfrage, dass eine Frequenzknappheit naheliegt. Mit Blick auf ein objektives, transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren spricht dies für ein Vergabeverfahren und gegen

---

10 Hervorhebung durch Verf. dieses Sachstands.

11 Vgl. Offenbächer in: Säcker/Körber, TKG, 2023, § 92, Rn. 18.

Verlängerungen von Frequenzen. Verlängerungen sichern den Status Quo. Sie setzen aber keine Impulse für den weiteren Ausbau der Netze oder eine Förderung des Wettbewerbs.“<sup>12</sup>

Inwieweit das Ermessen in Richtung eines Vergabeverfahrens vorgeprägt ist (intendiertes Ermessen) ist strittig.<sup>13</sup> Im Hinblick auf die Grundrechte dürfte jedenfalls eine unbesehene Verlängerung unzulässig sein.<sup>14</sup> Von einem solchen Verständnis geht auch die BNetzA aus.<sup>15</sup>

### 2.1.3. Eingeschränkte Kontrolldichte

#### 2.1.3.1. Ermessensfehler

Ermessensvorschriften, wie § 51 Abs. 9 TKG, räumen der Behörde Handlungsspielräume und eine gewisse Wahlfreiheit ein.<sup>16</sup> Nach § 40 VwVfG<sup>17</sup> muss die Behörde das Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung ausüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einhalten. Nur diese Voraussetzungen können von den Gerichten überprüft werden (§ 114 VwGO<sup>18</sup>). Die Gerichte nehmen keine Prüfung hinsichtlich der **Zweckmäßigkeit** der von der Behörde getroffenen Entscheidung vor.<sup>19</sup> Die Gerichte können Ermessensentscheidungen nur daraufhin prüfen, ob überhaupt die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Ermessensentscheidung vorlagen und ob die Behörde dabei **ermessensfehlerhaft** gehandelt hat.

Verkennt die Behörde ihr Ermessen und macht sie deshalb von ihren Entscheidungsspielräumen keinen Gebrauch, liegt ein rechtswidriger **Ermessensnichtgebrauch** vor. Wählt sie eine Rechtsfolge, die außerhalb der Ermessensgrenzen liegt, handelt es sich um eine **Ermessenüberschreitung**. Das kann der Fall sein, wenn die Behörde die Reichweite der Ermessensnorm falsch bestimmt, weil ihr ein Ermessen nur bezüglich eines bestimmten Teilaspekts eingeräumt wird oder weil ein Fall von intendiertem Ermessen<sup>20</sup> oder eine Soll-Entscheidung vorliegt. Auch wenn die Behörde eine nicht vom Gesetz gedeckte Rechtsfolge wählt, kommt es zu einer

---

12 BNetzA, Postionspapier, [https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen\\_Institutionen/Frequenzen/OffentlicheNetze/Mobilfunk/Positionspapier2022.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/OffentlicheNetze/Mobilfunk/Positionspapier2022.pdf?__blob=publicationFile&v=1), S. 5.

13 Vgl. hierzu Offenbacher in: Säcker/Körber, TKG, 2023, § 92, Rn. 13; Auflistung des Meinungsstands in Fußnote 16.

14 Offenbacher in: Säcker/Körber, TKG, 2023, § 92, Rn. 13.

15 BNetzA, Konsultationspapier, [https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen\\_Institutionen/Frequenzen/OffentlicheNetze/Mobilfunk/Rahmenbedingungen2023.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/OffentlicheNetze/Mobilfunk/Rahmenbedingungen2023.pdf?__blob=publicationFile&v=1), S. 20 f.

16 Aschke, in: Beck Online-Kommentar, VwVfG, 62. Ed., 1. Januar 2023, § 40 VwVfG, Rn. 9.

17 [https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/\\_40.html](https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/_40.html).

18 [https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/\\_114.html](https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/_114.html).

19 Redeker/Kothe/von Nicolai, in: Redeker/von Oertzen VwGO, 17. Auflage 2022, § 114 VwGO, Rn. 16.

20 Damit ist gemeint, dass die Richtung der Ermessensentscheidung bereits durch den Gesetzgeber vorgegeben ist (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 5. Juli 1985, Az.: 8 C 22/83).

Ermessensüberschreitung.<sup>21</sup> Eine Entscheidung ist auch nur dann fehlerfrei, wenn dabei die Grundrechte, etwaige Verwaltungsgrundsätze und Ermessensbindungen beachtet werden.<sup>22</sup> Es obliegt den Gerichten auszulegen, wo die gesetzlichen Ermessensgrenzen verlaufen.<sup>23</sup> Beim **Ermessensdefizit** handelt die Behörde auf Grundlage eines unvollständig oder falsch ermittelten Sachverhaltes oder sie nimmt eine falsche Gewichtung der ermittelten Gesichtspunkte vor.<sup>24</sup> Macht die Behörde von ihrem Ermessen in einer Art und Weise Gebrauch, die diesem Zweck zuwiderläuft, dann handelt es sich um einen Fall des **Ermessensfehlgebrauchs**.<sup>25</sup> Das Entscheidungsergebnis kann dann zwar von der Ermächtigungsgrundlage gedeckt sein, die Entscheidungsfindung verlief aber fehlerhaft.<sup>26</sup> Die Gerichte überprüfen, ob bestimmte Belange, die die Behörde in ihre Entscheidung einbezogen hat, berücksichtigt werden durften.<sup>27</sup>

### 2.1.3.2. Keine Einzelfallprüfung

Gegenstand des vorliegenden Sachstands ist das abstrakte Konzept der BNetzA für die geplante Zuteilung der freiwerdenden Lizenzen (Konsultationspapier). Eine abschließende Beurteilung der Rechtmäßigkeit der im Einzelfall vorzunehmenden Ermessensentscheidung kann an dieser Stelle nicht erfolgen. Für eine solche Beurteilung müssten nämlich sämtliche konkreten Umstände, die im Zeitpunkt der Entscheidung relevant sind, vollumfänglich vorliegen. Nur so könnten beispielsweise Aussagen zu einem etwaigen Ermessensdefizit bei der Entscheidung (vgl. oben unter 2.1.3.1.) getroffen werden. Insoweit werden im Folgenden lediglich wichtige Argumentationslinien der BNetzA einschließlich möglicher Gegenargumente dargestellt.

## 2.2. Tatsächliche Abwägung

### 2.2.1. Größerer Verfahrensrahmen

Zum derzeitigen Zeitpunkt hält die BNetzA ein Vergabeverfahren für nicht sachgerecht. Durch einen größeren Verfahrensrahmen zu einem späteren Zeitpunkt könnten **mehr Frequenzressourcen** in das Verfahren einbezogen und regulierungsinduzierter Knappheit entgegengewirkt werden. Ende 2033 laufen weitere Frequenzen, nämlich Frequenzbänder bei 700 MHz, 900 MHz, 1 500 MHz und 1 800 MHz aus. Bei einem späteren Vergabeverfahren könnten diese Frequenzbänder mit in den Zuteilungsprozess einbezogen werden. Des Weiteren könnten weitere Frequenzbereiche identifiziert und über deren Nutzung entschieden werden. Hierbei gehe es

---

21 Decker, in: Beck Online-Kommentar, VwGO, 68. Ed., 1. Januar 2024, § 114 VwGO, Rn. 20.

22 Decker, in: Beck Online-Kommentar, VwGO, 68. Ed., 1. Januar 2024, § 114 VwGO, Rn. 20.

23 Decker, in: Beck Online-Kommentar, VwGO, 68. Ed., 1. Januar 2024, § 114 VwGO, Rn. 19.

24 Decker, in: Beck Online-Kommentar, VwGO, 68. Ed., 1. Januar 2024, § 114 VwGO, Rn. 21; Redeker/Kothe/von Nicolai, in: Redeker/von Oertzen VwGO, 17. Auflage 2022, § 114 VwGO, Rn. 15.

25 Decker, in: Beck Online-Kommentar, VwGO, 68. Ed., 1. Januar 2024, § 114 VwGO, Rn. 24; Riese, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, 44. EL 2023, § 114 VwGO, Rn. 64

26 Riese, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, 44. EL 2023, § 114 VwGO, Rn. 64.

27 Decker, in: Beck Online-Kommentar, VwGO, 68. Ed., 1. Januar 2024, § 114 VwGO, Rn. 25.



insbesondere um Frequenzbereiche, die im Rahmen der Weltfunkkonferenz diskutiert werden. Des Weiteren sieht die BNetzA die Möglichkeit, dass je nach Ausgang regulatorischer Verfahren Frequenzen des vierten Netzbetreibers freiwerden könnte.

Bezüglich der Frequenzen unterhalb von 1 GHz könnten sich die Netzbetreiber bei mehr verfügbarem Spektrum stärker auf bestimmte Frequenzbänder **konzentrieren** und **größere Frequenzblöcke** erhalten. Eine symmetrische Zuteilungssituation, bei der jeder Netzbetreiber durch die sukzessive Vergabe der Frequenzen Anteile am jeweiligen Spektrum erhalten hat, könnte aus Sicht der BNetzA aktuellen und technologischen Entwicklungen entgegenstehen. Durch eine konsolidierte Bereitstellung des gesamten 1 800 MHz-Bandes würde der Erwerb von **zusammenhängenden Frequenzblöcken** erleichtert. Zwar könnten auch größere Kanalbandbreiten durch die Aggregation mehrere Frequenzblöcke in einem Band oder über Frequenzbänder erreicht werden. Bei zusammenhängenden Blöcken würden jedoch Einschränkungen an den Blockgrenzen verringert und das Spektrum bestmöglich ausgenutzt.<sup>28</sup>

Eine andere Sichtweise sieht im größeren Vergaberahmen eine Gefahr der Oligopolbildung. Der Wettbewerb könne sich möglicherweise dynamischer entfalten, wenn unterschiedliche Frequenzen in verschiedenen Intervallen auf den Markt kämen.<sup>29</sup> Das Bundeskartellamt hinterfragt, ob die angestrebte Harmonisierung des Vergabezeitpunktes der frei werdenden Bänder, Bedarf und Teilnahme von vier Netzbetreibern an der Vergabe vorausgesetzt, die aktuell bestehende Knappheitssituation entschärfen würde.<sup>30</sup>

### 2.2.2. Situation des Neueinsteigers

Im Hinblick auf die Marktchancen eines Neueinsteigers argumentiert die BNetzA wie folgt: Angesichts des Übergangscharakters der Verlängerung der Frequenzzuteilung würde eine Entscheidung der BNetzA gegen ein Vergabeverfahren keine „prohibitive Wirkung mit Blick auf einen zeitnahen Frequenzerwerb bzw. Markteintritt“ entfalten. Vielmehr stelle der „angestrebte größere Verfahrensrahmen im Anschluss bereits nach kurzer Zeit eine für potenzielle Neueinsteiger günstigere Ausgangslage her, insbesondere mit Blick auf die dann größere bereitgestellte Spektrumsmenge. Bis dahin könnten sich interessierte Unternehmen „zunächst über eine Tätigkeit als Diensteanbieter eine Marktposition erarbeiten“.<sup>31</sup> Die BNetzA verweist ebenso auf „bestehende Entwicklungen zur Realisierung eines National Roaming“ als eine den „eigenen Frequenzerwerb

28 Vgl. zu diesen Argumenten, BNetzA, Konsultationspapier, [https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen\\_Institutionen/Frequenzen/OffentlicheNetze/Mobilfunk/Rahmenbedingungen2023.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/OffentlicheNetze/Mobilfunk/Rahmenbedingungen2023.pdf?__blob=publicationFile&v=1), S. 20 ff.

29 Rossi, Rechtsgutachten zur Übergangsentscheidung für die Bereitstellung von Frequenzen in den Bereichen 800 MHz, 1 800 MHz und 2 600 MHz, S. 33; abrufbar über <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/Breitband/MobilesBreitband/start.html>; ZIP-Datei „Stellungnahmen zu den Rahmenbedingungen 2023“.

30 Bundeskartellamt, Stellungnahme vom 6. November 2023, S. 4, abrufbar unter <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/Breitband/MobilesBreitband/start.html>; ZIP-Datei „Stellungnahmen zu den Rahmenbedingungen 2023“.

31 BNetzA, Konsultationspapier, [https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen\\_Institutionen/Frequenzen/OffentlicheNetze/Mobilfunk/Rahmenbedingungen2023.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/OffentlicheNetze/Mobilfunk/Rahmenbedingungen2023.pdf?__blob=publicationFile&v=1), S. 23 f.

hinreichend substituierende Ausgangslage“.<sup>32</sup> Damit dürfte insbesondere ein bindender 5G-National Roaming-Vorvertrag zwischen 1&1 und Vodafone gemeint sein.<sup>33</sup>

Das Bundeskartellamt hingegen sieht die Situation von 1&1 sowie die Vereinbarungen zum National Roaming im Hinblick auf einen Markteintritt als unzureichend an:

„Sollte es bei der zur Diskussion gestellten Variante der einfachen Verlängerung der auslaufenden Frequenzen um fünf Jahre und dann gemeinsamen Vergabe mit den 2033 auslaufenden Frequenzen bleiben, hätte 1&1 in dem gesamten Zeitraum keine Möglichkeit des Erwerbs von Flächenfrequenzen. Infolgedessen könnte 1&1 den gesamten **Netzaufbau** nicht in dem beabsichtigten Ausmaß fortsetzen und ggf. selbst innerstädtisch keine flächendeckende Versorgung auf der Basis der eigenen Infrastruktur anbieten. Damit bliebe 1&1 in diesem Zeitraum nicht nur über die Maßen **abhängig von National-Roaming-Leistungen** anderer Netzbetreiber. Bereits getätigte **Investitionen** in Infrastruktur würden zudem **entwertet**, ein eigener weiterer Netzausbau ohne eigene Frequenzen ökonomisch sinnlos. Dies gilt umso mehr als finanziell eine Doppelbelastung entstünde, da sowohl die eigene Infrastruktur weiter ausgebaut und unterhalten als auch für dasselbe Gebiet National-Roaming-Leistungen entgolten werden müssten. Der Ausbau müsste zudem weiter vorangetrieben werden, ohne dass bis zum beabsichtigten Vergabezeitpunkt 2028 Klarheit darüber bestünde, ob wenigstens ab 2031 eigene Flächenfrequenzen genutzt werden können.“<sup>34</sup>

### 2.2.3. Befürchtete Versorgungseinbrüche

Einer der bisherigen Frequenzinhaber befürchtet, dass ein Verlust von Frequenzspektrum bei einem der bundesweit tätigen Mobilfunknetzbetreiber als Folge eines Vergabeverfahrens zu Versorgungseinbrüchen führen könnten. Die verfahrensgegenständlichen Frequenzen reichten „mengenmäßig nur für drei Netze aus, wenn die hohen politisch-regulatorischen Anforderungen an das Niveau der Mobilfunkversorgung weiterhin erfüllt werden sollen.“

Die Versorgungseinbrüche würden wegen des Stands des Netzausbaus auch nicht durch den potenziellen vierten Neueinsteiger kompensiert werden können.<sup>35</sup> Die BNetzA führt in dem Zusammenhang Folgendes aus:

---

32 BNetzA, Konsultationspapier, [https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen\\_Institutionen/Frequenzen/OffentlicheNetze/Mobilfunk/Rahmenbedingungen2023.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/OffentlicheNetze/Mobilfunk/Rahmenbedingungen2023.pdf?__blob=publicationFile&v=1), S. 23.

33 Vgl. hierzu die Stellungnahme der Telefónica vom 13. November 2023, S. 2, abrufbar unter <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/Breitband/MobilesBreitband/start.html>; ZIP-Datei „Stellungnahmen zu den Rahmenbedingungen 2023“.

34 Bundeskartellamt, Stellungnahme vom 6. November 2023, S. 3 f., abrufbar unter <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/Breitband/MobilesBreitband/start.html>; ZIP-Datei „Stellungnahmen zu den Rahmenbedingungen 2023“.

35 Für weitere Einzelheiten hierzu vgl. die Stellungnahme von Telefónica vom 13. November 2023, S. 3 und 14; u. a. wird argumentiert, dass Versorgungsaufgaben nicht erfüllt worden seien und Ausbauziele „nahezu vollständig“ verfehlt worden seien (S. 3).

„Überdies befindet sich der Mobilfunkmarkt derzeit in Bewegung, insbesondere mit Blick auf die Etablierung des vierten Netzbetreibers und dessen weiteren Netzausbau sowie die Umsetzung der Festlegungen zur Wiederherstellung der wettbewerblichen Unabhängigkeit, die derzeit Gegenstand laufender Verfahren sind. Durch die Nichtanordnung und Übergangsentcheidung wird die Präsidentenkammer in die Lage versetzt, die Ergebnisse diesbezüglich laufender Verfahren und Entwicklungen in eine spätere Entscheidung einzubeziehen.“<sup>36</sup>

Das Bundeskartellamt sieht diese Argumentation kritisch. Im Hinblick auf die besondere Nachfragesituation hinsichtlich des neben anderen Frequenzen auslaufenden 800 MHz-Bandes habe dieses Band wegen der physikalischen Eigenschaften der Low-Band-Frequenzen für die Flächen- und Indoor-Versorgung nicht nur für die etablierten Netzbetreiber, sondern auch für neue Netzbetreiber eine besondere Bedeutung. Im Gegensatz zu 1&1 besäßen Telekom, Telefónica und Vodafone neben den auslaufenden Rechten für die 800 MHz-Frequenzen aber auch zusätzlich Nutzungsrechte über technisch vergleichbare Frequenzen im Bereich 700 und 900 MHz. Ein Blick in das europäische Ausland zeige, dass auf der Basis derselben Frequenzen eine hinreichende Ausstattung von vier Mobilfunknetzbetreibern mit eigener Infrastruktur durchaus möglich ist. Es sei daher zu erwägen, ob nicht eine Umstrukturierung der Netze, die z. B. bei Abgabe von Frequenzblöcken im 900 MHz-Bereich notwendig würde, auch zum aktuellen Zeitpunkt den Netzbetreibern möglich und zumutbar wäre und zudem jedenfalls im Bereich des normalen unternehmerischen Risikos läge, das Netzbetreiber beim Erwerb zeitlich begrenzter Nutzungsrechte bewusst eingingen.<sup>37</sup>

Zudem führt das Bundeskartellamt aus:

„In ihrem Positionspapier hatte die Bundesnetzagentur noch selbst auf diese Möglichkeit hingewiesen. Die etablierten Netzbetreiber führen außerdem neben den von ihnen als dramatisch dargestellten Auswirkungen auf die Versorgungsqualität, die bei Verlust der 800 MHz-Frequenzen drohten, als Argumente gegen eine Neuvergabe immer wieder auch den angeblich nicht existenten Bedarf von 1&1, deren Doppelstellung als Netzbetreiber und Diensteanbieter sowie die grundsätzlich fragliche Zuverlässigkeit von 1&1 an. Angesichts dieser Argumentationslinie, die an technischen Aspekten und auch der eigenen Bedarfssituation vorbei geht, stellt sich aus Sicht des Bundeskartellamtes durchaus die prinzipielle Frage, welche der vorgebrachten Argumente hier in welchem Maße belegbaren Tatsachen entsprechen oder im Gegenteil rein strategisch motiviert sind. Eine solche Motivation ist jedenfalls wie bei anderen Unternehmen und Stakeholdern mit spezifischen eigenen Interessen auch in Betracht zu ziehen und kritisch zu hinterfragen.“<sup>38</sup>

---

36 BNetzA, Konsultationspapier, [https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen\\_Institutionen/Frequenzen/OffentlicheNetze/Mobilfunk/Rahmenbedingungen2023.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/OffentlicheNetze/Mobilfunk/Rahmenbedingungen2023.pdf?__blob=publicationFile&v=1), S. 23.

37 Bundeskartellamt, Stellungnahme vom 6. November 2023, S. 2 f., abrufbar unter <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/Breitband/MobilesBreitband/start.html>; ZIP-Datei „Stellungnahmen zu den Rahmenbedingungen 2023“.

38 Bundeskartellamt, Stellungnahme vom 6. November 2023, S. 3, abrufbar unter <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/Breitband/MobilesBreitband/start.html>; ZIP-Datei „Stellungnahmen zu den Rahmenbedingungen 2023“.

#### 2.2.4. Schlussfolgerung

Die Argumentation der BNetzA scheint in sich schlüssig begründet. Insbesondere hat sie ihre Argumentation an den oben genannten ermessensleitenden Zielen (Konnektivitäts- und Wettbewerbsprinzip) ausgerichtet. Das Bundeskartellamt sowie andere Stellen sehen das geplante Vorgehen der BNetzA – insbesondere im Hinblick auf das Wettbewerbsprinzip – eher kritisch.<sup>39</sup> Die Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) dagegen befürwortet das geplante Vorgehen.<sup>40</sup> Das BMEL hält eine Ausschreibung für am besten geeignet, das Vorgehen der BNetzA jedoch für nachvollziehbar begründet.<sup>41</sup> Eine Beurteilung, inwieweit die Ermessensausübung fehlerfrei wäre, könnte nur unter Zugrundlegung sämtlicher Tatsachen im entscheidungserheblichen Zeitpunkt erfolgen (siehe 2.1.3.2.). Hierbei wäre auch noch die konkrete Ausgestaltung einer Verlängerung, wie z. B. Auflagen für die Frequenzinhaber, zu berücksichtigen. Das Bundeskartellamt fordert diesbezüglich:

„[Es] sollte aus Sicht des Bundeskartellamtes daher geprüft werden, ob als Bedingung der Verlängerung nicht eine Überlassung anderer Low-Band-Frequenzen den von der Verlängerung des 800 MHz-Bandes profitierenden Netzbetreibern auferlegt werden könnte, um damit den aktuell ebenfalls bestehenden Bedarf des vierten (potenziellen) Netzbetreibers zu bedienen. Andernfalls müsste eine vergleichbar weitgehende Kompensation in anderer Form erfolgen oder sollte die Verlängerung aufgrund des wettbewerbsverzerrenden Effekts nicht realisiert werden.“<sup>42</sup>

Auch die BNetzA erwägt, eine Verlängerung mit wettbewerbsfördernden Maßnahmen und Versorgungsauflagen, z. B. zur Verbesserung der Mobilfunkversorgung im ländlichen Raum, zu versehen.<sup>43</sup>

---

39 <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/Breitband/MobilesBreitband/start.html>; vgl. european competitive telecommunications association, der europäische Wettbewerberverband, der die Interessen der führenden Telekommunikationsbetreiber und Anbieter in ganz Europa vertritt und für Wettbewerb im Telekommunikationsmarkt eintritt (Eigenbeschreibung) und u. a.; ZIP-Datei „Stellungnahmen zu den Rahmenbedingungen 2023“.

40 Stellungnahme vom 27. Oktober 2023, abrufbar über <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/Breitband/MobilesBreitband/start.html>; ZIP-Datei „Stellungnahmen zu den Rahmenbedingungen 2023“.

41 Stellungnahme vom 6. November 2023, abrufbar über <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/Breitband/MobilesBreitband/start.html>; vom Ergebnis ähnlich die Stellungnahme des Abgeordneten Maximilian Funke-Kaiser; ZIP-Datei „Stellungnahmen zu den Rahmenbedingungen 2023“.

42 Bundeskartellamt, Stellungnahme vom 6. November 2023, S. 4, abrufbar unter <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/Breitband/MobilesBreitband/start.html>; ZIP-Datei „Stellungnahmen zu den Rahmenbedingungen 2023“.

43 BNetzA, Konsultationspapier, [https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen\\_Institutionen/Frequenzen/OffentlicheNetze/Mobilfunk/Rahmenbedingungen2023.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/OffentlicheNetze/Mobilfunk/Rahmenbedingungen2023.pdf?__blob=publicationFile&v=1), S. 32 ff.

### 3. Verlängerung der bestehenden Nutzungsrechte als unerlaubte Beihilfe?

Es stellt sich die Frage, inwieweit der Verzicht auf ein Vergabeverfahren und die Vornahme einer Verlängerung als staatliche Beihilfe zu qualifizieren wären.

Nach Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind wettbewerbswidrige Beihilfen untersagt:

„Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“

Der unionsrechtliche Beihilfebegriff umfasst nicht nur positive Leistungen wie Subventionen, sondern auch solche Maßnahmen, die in verschiedener Form Belastungen<sup>44</sup> vermindern, die ein Unternehmen normalerweise zu tragen hat, und die somit zwar keine Subventionen im strengen Sinne des Wortes darstellen, diesen aber nach Art und Wirkung gleichstehen.<sup>45</sup> Insoweit werden grundsätzlich auch Steuervergünstigungen<sup>46</sup>, Befreiungen von Soziallasten<sup>47</sup> und sonstige Abgabenbefreiungen<sup>48</sup> vom Beihilfebegriff erfasst. Zudem kann auch ein Verkauf öffentlichen Grundigentums zu einem geringeren Preis als dem Marktpreis eine staatliche Beihilfe darstellen.<sup>49</sup> Dies

- 
- 44 Zum Begriff der Belastungen vgl. EuG, Urteil vom 25. März 2015, T-538/11 – Belgien/Kommission, <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=163181&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=6716774>, Rn. 76 ff.; EuGH, Urteil vom 2. Juli 1974, C-173/73 – Italien/Kommission, <https://curia.europa.eu/juris/showPdf.jsf?text=&docid=88673&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=6721545>, Rn. 33 ff.
- 45 EuGH, Urteil vom 23. Februar 1961, C-30/59 - De Gezamenlijke Steenkolenmijnen in Limburg gegen Hohe Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, <https://curia.europa.eu/juris/showPdf.jsf?text=&docid=87006&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=6726147>, S. 43; EuGH, Urteil vom 25. Juli 2018, C-128/16 P, Kommission/Spanien u. a., <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=44264&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=6724740>, Rn. 36.
- 46 EuGH, Urteil vom 19. September 2000, C-156/98 – Deutschland/Kommission, <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=45644&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=6727787>, Rn. 26 ff.
- 47 EuGH, Urteil vom 29. Juni 1999, C-256/97 – DM Transport, <https://curia.europa.eu/juris/showPdf.jsf?text=&docid=44280&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=6727787>, Rn. 19.
- 48 EuGH, Urteil vom 8. Mai 2013, verb. Rs. C-197/11 und C-203/11 - Libert u. a., <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=137306&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=6747663>, Rn. 72.
- 49 EuGH, Urteil vom 2. September 2010, C-290/07 P – Kommission/Scott, <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=81510&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=6753628>, Rn. 68.

gilt auch für die Lieferung von Gegenständen und für die Bereitstellung von Gütern und/oder Dienstleistungen zu Vorzugsbedingungen.<sup>50</sup>

Bei einem Vergabeverfahren haben die erfolgreichen Wettbewerber den von der BNetzA nach § 100 Abs. 6 S. 4 TKG festzulegenden Zuschlagspreis zu entrichten. Jedoch ist auch eine Verlängerung bereits bestehender Nutzungsrechte kostenpflichtig. Nach § 223 Abs. 1 S. 1 TKG sind nämlich für Entscheidungen über die Frequenzzuteilung nach §§ 91 und 92 TKG Gebühren zu entrichten. Darunter fällt dem Wortlaut nach auch die in § 92 geregelte Verlängerung bestehender Nutzungsrechte. Die Gebühren sind „so zu bestimmen, dass sie als Lenkungszweck die optimale Nutzung und eine den Zielen dieses Gesetzes verpflichtete effiziente Verwendung dieser Güter sicherstellen.“

Ein „Vorteil“ der von einer Verlängerungsentscheidung begünstigten Unternehmen würde zunächst voraussetzen, dass die im Rahmen einer Verlängerung zu leistende Zahlung niedriger wäre als der im Vergabeverfahren festgesetzte Zuschlagspreis. Die Annahme einer solchen Differenz ist – jedenfalls ohne weitere Sachverhaltsangaben im Einzelfall – eher spekulativ. Das Bundeskartellamt scheint jedoch davon auszugehen, dass die Frequenzinhaber bei einer Verlängerung der Nutzungsrechte weniger zu bezahlen hätten als bei einem Vergabeverfahren:

„Den etablierten Netzbetreibern würden dagegen die Low-Band-Frequenzen bei einer Verlängerung zu einem vermutlich deutlich geringeren Preis überlassen werden, als sie bei einer Versteigerung typischerweise dafür zahlen müssen. Zwar hätten sie für die ohne hohe Versteigerungskosten überlassenen Frequenzen den „Preis“ schärferer Versorgungsauflagen zu zahlen. Bei einer solchen Betrachtung wird jedoch außer Acht gelassen, dass die etablierten Netzbetreiber bei Erfüllung der Versorgungsaufgaben gleichzeitig ein höherwertiges Netz erlangen, wodurch sich wiederum der wettbewerbliche Vorsprung gegenüber dem Neueinsteiger weiter vergrößert.“<sup>51</sup>

Die Vorschriften über die Verlängerung von Frequenznutzungsrechten im TKG beruhen auf dem Europäischen Telekommunikationskodex<sup>52</sup>. Es erscheint schlüssig argumentiert, dass eine im Einklang mit §§ 91, 92 i. V. m. Art. 50 des Europäischen Telekommunikationskodexes vorgenommene Verlängerung individueller Nutzungsrechte für harmonisierte Funkfrequenzen nicht der

---

50 EuG, Urteil vom 1. Juli 2010, T-53/08 – Italien u. a./Kommission, <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=82132&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=5606047>, Rn. 47 ff; Mitteilung der Kommission betreffend Elemente staatlicher Beihilfe bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand, ABl. 1997, C 209/3, [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv%3AOJ.C\\_.1997.209.01.0003.01.DEU](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv%3AOJ.C_.1997.209.01.0003.01.DEU); Nowak in Pechstein/Nowak/Häde, Frankfurter Kommentar, 2. Auflage 2023, Art. 107 AEUV, Rn. 20.

51 Bundeskartellamt, Stellungnahme vom 6. November 2023, S. 4, abrufbar unter <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/Breitband/MobilesBreitband/start.html>; ZIP-Datei „Stellungnahmen zu den Rahmenbedingungen 2023“.

52 Art. 50 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02018L1972-20181217&qid=1711466792917>.



---

Annahme einer unionsrechtlichen Beihilfe entspricht, da die speziellen Vorschriften des Telekommunikationsrechts eine solche Verlängerung insoweit legitimieren.<sup>53</sup>

\*\*\*

---

53 Vgl. in diesem Sinne EuG, Urteil vom 4. Juli 2007, T-475/04 – Bouygues and Bouygues Télécom/Kommission, <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=61878&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=3223747>, Rn. 111, rechtskräftig aufgrund EuGH, Urteil vom 2. April 2009, C-431/07 P, <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=73641&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=3225046>.